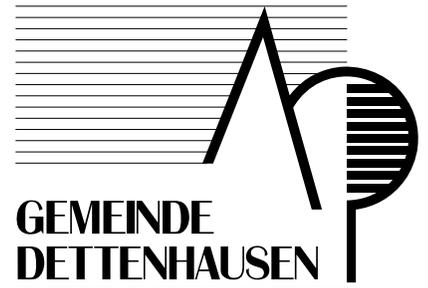


# AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE  
DETTENHAUSEN



Nummer 4

Donnerstag, 23. Januar 2020

67. Jahrgang

## Neujahrsempfang 2020

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung luden am vergangenen Sonntag, 19.01.2020 die Bürgerschaft zum Neujahrsempfang der Gemeinde in die Schönbuchhalle ein.

Auch dieses Jahr war wieder ein vielseitiges und interessantes Programm geboten: Es umfasste die Begrüßung durch Bürgermeister Thomas Engesser, einen Vortrag des ehemaligen Profi-Schiedsrichters Knut Kircher, die Jubiläumsvorträge zum 50-jährigen Bestehen des Tennisclubs Dettenhausen und zum 100-jährigen Bestehen der Fußballabteilung des VfL Dettenhausen und das Schlusswort des 1. stellvertretenden Bürgermeisters, Manfred Aberle.

Die Veranstaltung wurde musikalisch in hervorragender Weise durch die Jugendkapelle und die Musikkapelle unter Dirigent Fabian Bauer begleitet.

Nach dem musikalischen Auftakt durch die Musikkapelle und die Jugendkapelle ging Bürgermeister Engesser in seiner Begrüßungsansprache zunächst auf wichtige Ereignisse des vergangenen Jahres für die Gemeinde Dettenhausen ein.



So wurde Anfang 2019 mit Eberhard Hungerbühler, alias Felix Huby, ein neuer Ehrenbürger ernannt. Aber dafür musste die Gemeinde im letzten Jahr auch mit großem Bedauern Abschied von einem geachteten Menschen und Ehrenbürger nehmen und Stefan Nau auf seinem letzten Weg begleiten.

Die Sicherung der hausärztlichen Versorgung wurde ebenfalls als Aufgabe angegangen und es gelang, für die Arztpraxis von Dr. Wenig zwei Nachfolgerinnen zu finden. Durch die im Mai 2019 abgehaltenen Kommunalwahlen konnten fünf neue Mitglieder im Gemeinderat begrüßt werden. Bürgermeister Engesser ließ keinen

Zweifel daran, dass die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat auch zukünftig fortgesetzt wird, so dass man künftig weiterhin viel Positives für die Gemeinde erreichen könne.

Hierzu zählte er auch die Weiterführung der Nahwärmeversorgung durch die Übernahme des Versorgungsnetzes seitens der Stadtwerke Tübingen. Wichtige Themen waren und sind zudem die Neuerrichtung des Betriebsgebäudes für den Zweckverband Bauhof – nun unter der Bezeichnung HTN (Handwerk-Technik-Natur) im Jahr 2019 und das Feuerwehrgerätehaus, welches kurz vor seiner Fertigstellung steht und im Rahmen eines Festwochenendes (18.-20.09.2020) der Bevölkerung vorgestellt werden soll.

Bedeutsame Herausforderungen im Jahr 2020 stellen die Gestaltung des Dorfplatzes im Bereich Ringstraße 1 im Zuge der Ortskernsanierung und der Ausbau der Kinderbetreuung mit zwei zusätzlichen Kleinkinderbetreuungsgruppen dar. Bürgermeister Engesser betonte hierbei, dass die Kommunen bei der Aufgabe des weiteren Ausbaus der Kinderbetreuung nicht von Bund und Land im Stich gelassen werden dürften und der aktuell überzeichnete Fördertopf schnellstmöglich aufgestockt werden müsse.

Auch das Thema Wohnen werde die Kommune im aktuellen Jahr weiter beschäftigen. Dabei sei es wichtig, auch auf den richtigen „Mix“ in Bezug auf Ein- und Mehrfamilienhäusern zu achten.

Zum Stand bezüglich des sog. „Bärenareals“ wies er darauf hin, dass aktuell ein Zivilprozessverfahren zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer laufe, um die Schönbuchstraße von weiteren Schäden im Zuge der Baumaßnahme zu schützen und die bisherigen Kosten für die bereits eingetretenen Beschädigungen wieder zu erlangen.

Bürgermeister Engesser informierte darüber, dass im Jahr 2019 einige Personalwechsel in der Gemeinde stattfanden und dankte dem Gemeinderat für dessen Zustimmung, die in den letzten Jahren stark angewachsenen Aufgaben der Verwaltung durch personelle Verstärkungen kompensieren zu können.

Auch die sportlichen und kulturellen Erfolge und Tätigkeiten der örtlichen Vereine hob Bürgermeister Engesser hervor und wies darauf hin, dass wieder zahlreiche Veranstaltungen das öffentliche Leben in der Gemeinde bereichert haben.

*Fortsetzung Seite 2*

## Herzlichen Glückwunsch

Frau **Margot Vosseler** vollendet am 27.01.2020 ihr 81. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert der Jubilarin recht herzlich und wünscht ihr für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

2

Fortsetzung von Seite 1

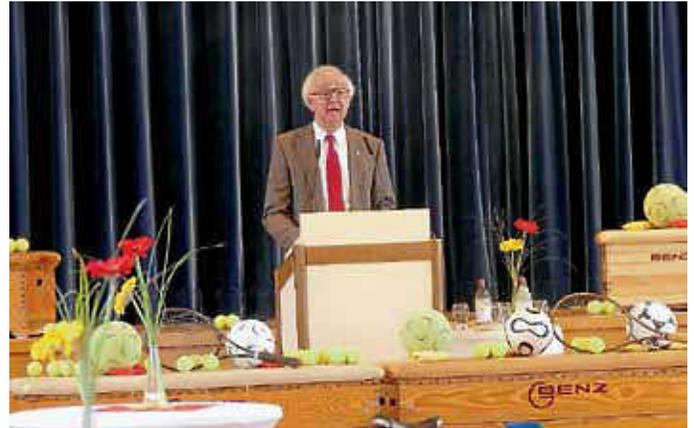
Dabei dankte er allen im Bereich des Ehrenamts tätigen Personen, die das soziale Rückgrat unserer Gesellschaft bilden. Ohne ihr Engagement könnten viele Institutionen, darunter auch das Freibad, unser „Bädle“ nicht aufrecht erhalten werden.



Anschließend berichtete Knut Kircher in seinem Vortrag „Freude am Entscheiden“ aus seinem großen Erfahrungsschatz als Bundesliga- und FIFA-Schiedsrichter. Überzeugend und mit viel Wortwitz zeigte er auf, welche Eigenschaften und Voraussetzungen für eine gute Entscheidung gegeben sein müssen, damit sie für die jeweils Betroffenen auch nachvollziehbar ist. Auch auf die dabei auftretenden Hindernisse und Schwierigkeiten machte er anschaulich aufmerksam. Dabei zeigte es sich, dass viele Punkte des Beitrags auf vielerlei Berufsgruppen übertragbar und wertvoll sind.

Daraufhin gab Wolfgang Maisch als 1. Vorsitzender des Tennisclubs Dettenhausen einen Rückblick auf 50 Jahre Tennissport in der Gemeinde. Dabei berichtete er von sportlichen Erfolgen, der historischen baulichen Entwicklung des Vereinsgeländes und von den zahlreichen und verschiedenen Aktivitäten des Vereins.

Einen Rückblick auf 100 Jahre Fußball im Rahmen des VfL Dettenhausen gaben danach der Fußball-Abteilungsleiter Dietmar Poos und sein Stellvertreter Gerald Gierth. Sie schlugen einen erzählerischen Bogen von den historischen Anfängen über die Zeiten von „Konrads Buben“ bis zur heutigen Jugendarbeit des VfL. In diesem Zusammenhang berichteten auch sie von spannenden sportlichen Erfolgen und dem sukzessiven Aufbau des Vereinssportgeländes.



Anschließend hielt Manfred Aberle als 1. Stellvertreter des Bürgermeisters die Schlussrede der Veranstaltung. Dabei gab er seiner Zuversicht Ausdruck, dass die Gemeinde Dettenhausen auch die kommenden Herausforderungen bewältigen werde, zumal ein großes Vertrauen zwischen dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung bestehe. Für diese vertrauensvolle Zusammenarbeit und das große Engagement aller kommunalen Akteure bedankte er sich herzlich.

## Gemeinderatssitzung

**Einladung zu der am Dienstag, 28.01.2020, 19:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates**

### Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Vorstellung der Arbeit des Bädlesvereins
4. Neukalkulation der Elternbeiträge für die Kernzeitbetreuung und Flexible Nachmittagsbetreuung ab 01.01.2020
5. Haushaltsplan 2020  
- Haushaltsanträge der SPD-Fraktion
6. Anpassung der Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Gemeinwald Dettenhausen durch die untere Forstbehörde Tübingen sowie zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen
7. Teilnahme an den Bündelausschreibungen Erdgas mit Lieferbeginn 1. Januar 2021
8. Umstellung auf das neue Redaktionssystem "artikelstar" vom Nussbaum-Verlag  
- Beschlussfassung zur Änderung der Amtsblatt-richtlinien - Redaktionsstatut für das Amtsblatt Dettenhausen
9. Annahme von Spenden (4. Quartal 2019)
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen durch die Gemeinderäte

Thomas Engesser  
Bürgermeister

### Erläuterungen zur Tagesordnung

#### TOP 4

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, für die Kernzeitbetreuung und Flexible Nachmittagsbetreuung die Elternbeiträge neu zu kalkulieren. Die Elternbeiträge wurden zuletzt zum 01.09.2015 angepasst. Bisher

gilt der Gemeinderatsbeschluss, dass die Elternbeiträge und Landeszuschüsse die Personalkosten zu 100 Prozent abdecken sollen. Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, die Elternbeiträge wie im Kindergartenbereich mit einer 40%igen Kostendeckung neu zu kalkulieren.

#### TOP 5

Die SPD-Fraktion hat insgesamt 16 Anträge zum Haushalt 2020 eingebracht, über die der Gemeinderat entscheiden wird.

#### TOP 6

Aufgrund der Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz und der im Koalitionsvertrag festgelegten Ausgliederung des Staatswaldes wird die Forstverwaltung zum 01.01.2020 neu organisiert. Aus diesem Grund müssen neue Verträge mit der Forstverwaltung abgeschlossen werden.

#### TOP 7

Um den Ausschreibungspflichten nachzukommen übernimmt der Gemeindegtag seit dem Jahr 2010 die Bündelausschreibungen auch im Bereich der Erdgaslieferung für die Gemeinde. Seither mussten die Versorgungsverträge fristgerecht gekündigt werden und eine Wiederbeauftragung mit allen Formalitäten zusammengestellt werden. Um diesen Verwaltungsaufwand weiter zu minimieren, hat der Gemeindegtag eine dauerhafte Beauftragung vorgeschlagen. Hierzu ist die Beschlussfassung des Gemeinderates notwendig.

#### TOP 8

In der Vergangenheit wurde das örtliche Amtsblatt mit dem Redaktionssystem „Nussbaum-Online-Senden“ (NOS) erstellt. Aufgrund technischer Entwicklungen hat sich die Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG dazu entschlossen, das bisherige Redaktionssystem durch das modernere und nutzerfreundlichere System „artikelstar“ zu ersetzen. Verbunden mit der Umstellung auf das neue Redaktionssystem muss eine Neufassung der Amtsblatttrichtlinien für das Amtsblatt Dettenhausen vom Gemeinderat beschlossen werden.

### Information zum qualifizierten Mietspiegel für Dettenhausen und zur Mietspiegelbefragung

Wie bereits im Laufe der letzten Amtsblattausgaben mehrfach berichtet, wird für die Gemeinde Dettenhausen in Zusammenarbeit mit der Stadt Tübingen und der Gemeinde Kirchentellinsfurt ein qualifizierter Mietspiegel erstellt.

Zur Datengewinnung für den Mietspiegel wird an statistisch ausgewählte Haushalte voraussichtlich im Februar 2020 ein Fragebogen verschickt. Wir bitten diese ausgewählten Haushalte, die Gemeindeverwaltung und das Vorhaben „qualifizierter Mietspiegel“ zu unterstützen, indem der Fragebogen beantwortet und an die zuständige Statistikstelle zurückgesandt wird. Das Porto wird vom Empfänger übernommen.

#### Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz



Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Auf diese Widerspruchsrechte ist nach dem Bundesmeldegesetz einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

#### 1. Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

#### 2. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Seit vielen Jahren ist es üblich, Geburtstage älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, sowie Ehejubilare im Nachrichtenblatt der Gemeinde Dettenhausen und in den Tageszeitungen zu veröffentlichen. Dies ist nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes zulässig, sofern keine Auskunftssperre nach § 51 bzw. kein Bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes besteht. Veröffentlicht werden dürfen Name, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und die Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Jubiläum.

Wer die Veröffentlichung seines Alters- oder Ehejubiläums nicht wünscht, hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Veröffentlichung seiner Daten zu widersprechen.

Hinweis: Unabhängig davon schreiben wir die betreffenden Alters- und Ehejubilare jeweils persönlich an.

### 3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

### 4. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die in § 42 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgesellschaft. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Familienangehörigen können gem. § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

### 5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 des Bundesmeldegesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Datenübermittlung.

### Verfahren und Zuständigkeit

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit - auch getrennt voneinander - mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen.

Zuständig für die Entgegennahme und Eintragung der Widersprüche ist beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, das Meldeamt, Rathaus, Zimmer 1.7. Dort erhalten Sie von Frau Seiler, Tel. 126-36 gerne weitere Auskünfte.

Das Antragsformular für eine „Übermittlungssperre für Melderegisterdaten“ finden Sie auch auf unserer Homepage [www.dettenhausen.de](http://www.dettenhausen.de) – Formulare.

Bürgermeisteramt  
Dettenhausen

## Versammlung fasst zukunftsweisende Beschlüsse

Satzung der Jagdgenossenschaft erfolgreich geändert

**Am 16. Januar 2020 fand die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dettenhausen im Ratssaal des Rathauses statt. Diese war nach umfangreichen Reformen des Jagdrechts und damit einhergehenden Änderungen der Satzung einberufen worden.**

Pünktlich um 19:00 Uhr eröffnete Bürgermeister Thomas Engesser die erste Versammlung der Genossenschaft seit 2002. Grund hierfür war die „umfangreiche Reformierung des Jagdrechts und die damit verbundene Änderung der Satzung“, wie Anita Brüssel den anwesenden Jagdgenossen erklärte.

Wie in der bisherigen Satzung verankert, wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft übertragen. „Eine unbefristete Übertragung ist rechtlich nicht mehr möglich, daher muss die Übertragung alle sechs Jahre bestätigt werden“, so Verwaltungspraktikant Loris Rossetti. Zum Jagdvorstand wurde Bürgermeister Engesser gewählt, in den Jagdausschuss wurden die Jagdgenossen Rolf Brüssel, Wilhelm Braun und Dr. Roland Sterz gewählt. Bürgermeister Engesser bedankte sich ausdrücklich bei den Jagdgenossen für ihre Anwesenheit und den neuen Jagdausschussmitgliedern für ihr Engagement.

Die Jagdgenossenschaft verwaltet den gemeinschaftlichen Jagdbezirk von etwa 242 Hektar und besteht aus etwa 800 Jagdgenossen, den Eigentümern der Jagdfläche. Nähere Informationen können Sie der von der Jagdgenossenschaftsversammlung abgestimmten Ausschreibung der Jagdpacht entnehmen, diese ist in der aktuellen Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht. Die Satzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

## Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Dettenhausen am 16.01.2020 folgende

**Satzung über die Jagdgenossenschaft Dettenhausen**  
beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Dettenhausen" und hat ihren Sitz in 72135 Dettenhausen, Landkreis Tübingen.

### § 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

- Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### § 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### § 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
- der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

#### § 6 Versammlung der Jagdgenossen

- Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht-öffentlich.

#### § 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

#### § 8 Sitzungsniederschrift

- Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Ab-

## Notdienste

### Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

### Ärztlicher Notfalldienst

#### Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

#### Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

#### Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

### Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

### Krankentransporte

07071 19222

### Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

### Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

### Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen 07157 535220

Polizeirevier Tübingen 07071 972-8660

Feuerwehrkommandant M. Burkhardt 07157 7054574

Stv. FW-Kommandant D. Bauer 0176 62008318

Stv. FW-Kommandant H. Mögle 07157 532089

### Störungsdienste

#### Gas

EnBW 0711 28944250

#### Wasserrohrbruch

Zweckverband

Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

#### Stromausfall

Stadtwerke Tübingen

07071 157-111

## Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschließzeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

### Freitag, 24.01.2020

Waldburg-Apotheke  
Böblingen, Postplatz 14  
07031 25043

### Samstag, 25.01.2020

Rotbühl-Apotheke  
Sindelfingen, Leonberger Straße 29  
07031 70820

Apotheke am Eichle  
Schönaich, Holzgerlinger Straße 3  
07031 4149777

### Sonntag, 26.01.2020

Apotheke 42  
Böblingen, Poststraße 42  
07031 204360

### Montag, 27.01.2020

Stern-Apotheke im Stern Center  
Mercedesstraße 12  
07031 878500

Flora-Apotheke  
Weil im Schönbuch, Hauptstraße 102  
07157 63330

### Dienstag, 28.01.2020

Apotheke an der Schwabstraße  
Böblingen, Schwabstraße 21  
07031 224085

### Mittwoch, 29.01.2020

Paracelsus-Apotheke  
Böblingen, Berliner Straße 28  
07031 227333

### Donnerstag, 30.01.2020

Pinguin-Apotheke Maichingen  
Sindelfingen, Berliner Straße 24  
07031 765222

Brunnen-Apotheke  
Steinenbronn, Stuttgarter Straße 14  
07157 22674

stimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

## § 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f. die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h. Änderungen der Satzung.

## § 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Der Gemeinderat hat dies in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 auf den Bürgermeister übertragen.

## § 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

**SEKUNDEN  
ENTSCHEIDEN**



**112**

Feuerwehr - Notarzt - Rettungsdienst

- e. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
- g. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### § 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### § 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

### § 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Dettenhausen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### § 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### § 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Dettenhausen zweckgebunden für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinsamen Jagdbezirk sowie für Zwecke der Tierzucht und zur Förderung der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die

Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 10.- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bzw. der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dettenhausen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ob der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

### § 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

### § 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen veröffentlicht.

## § 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 31.01.2002 tritt außer Kraft. Dettenhausen den 16.01.2020

Für den Gemeinderat

Thomas Engesser  
Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Dettenhausen – Pachtperiode ab 01.04.2020

Aufgrund der Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der Satzung der Jagdgenossenschaft Dettenhausen vom 16.01.2020 wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk Dettenhausen mit 1 Jagdbogen zum 01.04.2020 durch Einholung schriftlicher Angebote neu verpachtet.

Der Pachtpreis beträgt jeweils 5,37 € je ha Feld bzw. Wald. Die Pachtdauer soll voraussichtlich 6 Jahre betragen. Daher beträgt die Jagdpacht 1.300,00 € jährlich.

Verpachtet wird: Jagdbogen Dettenhausen mit einer Fläche von ca. 242 ha gesamt. Darunter befinden sich ca. 0 ha befriedete Flächen.

Schriftliche Bewerbungen mit dem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit und der vollständigen Adresse können vom 23.01.2020, 8:00 Uhr bis 03.02.2020, 12:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Jagdverpachtung“ eingereicht werden. Nähere Auskünfte zu dem Revier und den Pachtbedingungen sowie notwendige Zusatzinformationen für die Angebotsabgabe können bei der Gemeinde: Anita Brüssel, Tel. 07157 126-41 eingeholt werden.

## Hinweis:

Aufgrund des neuen JWMG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen können später eingereichte Bewerbungen nicht oder erst bei einer dann erneuten Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung mit entsprechender Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Dettenhausen, den 16. Januar 2020  
Verwaltung der Jagdgenossenschaft

## Damit die Post sicher und rechtzeitig ankommt...

und da in letzter Zeit in mehrfachen Fällen eigenhändig eingeworfene Briefe nicht wie ursprünglich vom Absender gewollt im Rathausbriefkasten, sondern im ebenfalls am Rathaus angebrachten Briefkasten der Stadtwerke Tübingen eingeworfen wurden, weisen wir die Allgemeinheit darauf hin, dass wichtige Fristen, Termine und Rechte unter Umständen verwirkt werden bzw. ablaufen können, wenn die jeweiligen Poststücke die Gemeindeverwaltung nicht rechtzeitig erreichen. Wir bitten daher um genaue Prüfung, wer durch den Brief erreicht werden soll.

## Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten

### Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtsprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicher zu stellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zu lassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotsschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

### Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und -Haltern zur Vermeidung



von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen Straßenverkehrsordnung zu beachten.

### § 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
  1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
  2. im Bereich von scharfen Kurven,
  3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
  4. auf Bahnübergängen,
  5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
  1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
  2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
  3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
  4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
  5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
  1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
  2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
  3. in Kurgebieten und
  4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.
- (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.
- (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche

Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

- (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

### Keine Parkplatzprivilegien

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

### Fundsachen

1 silberne Creole mit Steinchen

### Das Landratsamt informiert

## Informationsnachmittage an den Beruflichen Schulen des Landkreises Tübingen im Februar

### Umfassendes Angebot zur beruflichen Qualifizierung und zum Erlangen aller Schulabschlüsse / Anmeldeschluss am 1. März 2020 beachten

Die vier Beruflichen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Tübingen bieten eine vielseitige, qualifizierte allgemeine und berufliche Bildung für alle Schularten. Neben umfassender beruflicher Qualifizierung können an den Beruflichen Schulen sämtliche Abschlüsse erworben werden, wie sie auch an allgemeinbildenden Schulen möglich sind. So reicht das Angebot von dualen Berufsausbildungen über den Hauptschulabschluss, mittleren Bildungsabschluss, Berufskollegs mit Fachhochschulreife und Assistentenausbildung bis hin zum Abitur an den verschiedenen Beruflichen Gymnasien und der Wirtschaftsoberschule. Alle Informationen zu den Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten finden sich auf der Internetseite der jeweiligen Schule. Der Anmeldeschluss für die beruflichen Vollzeitschulen ist der 1. März 2020. Im Februar veranstalten die Schulen jeweils Informationsnachmittage zu ihrem vielseitigen Angebot. Insbesondere kann man sich über Aufnahmevoraussetzungen, Bildungsziele und Bildungsschwerpunkte informieren. Ebenso besteht die Möglichkeit individueller Beratung, für Gespräche mit Fachlehrern und Schülern sowie zur Besichtigung von Einrichtungen und Werkstätten.

### Termine:

Berufliche Schule Rottenburg, Eugen-Semle-Str. 9, 72108 Rottenburg:

Freitag, 7. Februar 2020, 14:00 - 17:00 Uhr,  
Infos unter [www.bs-rottenburg.de](http://www.bs-rottenburg.de)

Mathilde-Weber-Schule Tübingen, Primus-Truber-Str. 39, 72072 Tübingen:

Dienstag, 11. Februar 2020, 14:00 - 16:30 Uhr,  
Infos unter [www.mathilde-weber-schule.de](http://www.mathilde-weber-schule.de)

Wilhelm-Schickard-Schule Tübingen, Primus-Truber-Str. 41, 72072 Tübingen:

Dienstag, 11. Februar 2020, 14:00 -16:30 Uhr,  
Infos unter [www.wss.tue.bw.schule.de](http://www.wss.tue.bw.schule.de)  
Gewerbliche Schule Tübingen, Raichbergstr. 81-83,  
72072 Tübingen:  
Donnerstag, 13. Februar 2020, 14:00-17:00 Uhr,  
Infos unter [www.gs-tuebingen.de](http://www.gs-tuebingen.de)

10

## MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL



### Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

#### Biotonne

Dienstag, 04.02.2020  
Dienstag, 18.02.2020

#### Altpapier

Montag, 10.02.2020

#### Restmüll

Freitag, 31.01.2020  
Freitag, 14.02.2020

#### Problemstoffsammelstelle

Freitag, 24.01.2020  
15:00 - 17:00 Uhr

#### Gelber Sack

Freitag, 24.01.2020  
Freitag, 07.02.2020

#### Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag  
8:00 - 20:00 Uhr

#### Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf [www.abfall-kreis-tuebingen.de](http://www.abfall-kreis-tuebingen.de) per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

streifens und der Fußgängerampel geübt. Eine Menge an Fragen der Kinder wurden geduldig beantwortet. Vielen Dank an die beiden Polizisten für die spannende Stunde! Manuela Kircher, Schulleiterin

### Projektwoche

Liebe Eltern, liebe Interessenten und Engagierte, dieses Jahr findet an der Schönbuchschule wieder eine Projektwoche statt, und zwar vom 29. Juni bis zum 3. Juli 2020.

Zusätzlich zu den Projekten der Lehrerinnen und Lehrer können auch Eltern und Interessenten ein Projekt anbieten. Die Projektthemen sind völlig frei. Die Projekte finden täglich von 8:00 Uhr bis 12:25 Uhr bei einer Gruppengröße von ca. 12 Kindern statt.

Wir möchten Sie also heute ermuntern, sich ein Projekt zu überlegen und bspw. gemeinsam mit anderen Eltern ein bestimmtes Thema auszuwählen. Ein Projekt könnte z. B. sein „Kochen und Backen“ oder „Basteln, Filzen, Tönen etc.“. So wäre es auch möglich, sich ein Projekt zu „teilen“ und somit nur 1 oder 2 Tage in dieser Woche für die Gruppe zuständig zu sein. Die Projekte müssen nicht unbedingt in den Räumen der Schule stattfinden. Es kann auch ein außerschulischer Lernort sein. Wenn Sie ein Projekt anbieten möchten, melden Sie sich bitte bis zum 6. März 2020 mit Ihrer Projektbeschreibung bei uns.

Wir sind alle darauf gespannt, welche Projekte entstehen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung, die Sie entweder an die Klassenlehrer oder an die Schulleitung geben.

C. Belz und A. Schmidt

Tel. 07157 52 08 06

Mail: [sekretariat@schoenbuchschule.eu](mailto:sekretariat@schoenbuchschule.eu)

## Schulnachrichten

### Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



### Letzte Woche hatten unsere drei 1. Klassen Besuch von der Verkehrspolizei

Herr Heinzelmann und Herr Wurster aus Tübingen kamen in Uniform - mit allem, was dazugehört - in die Klassen. Nach einer Einführung ging es in den Realverkehr. Dort wurde das sichere Überqueren der Straßen, des Zebra-

### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co.

KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0,

Telefax 07033 2048, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, [echterdingen@nussbaum-medien.de](mailto:echterdingen@nussbaum-medien.de)

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatttrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 15,25. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Oskar-Schwenk-Schule  
Grund- und Realschule  
Waldenbuch**



# INFO - TAG

**Oskar-Schwenk-Schule  
Waldenbuch**

**am Dienstag, 03.03.2020  
um 15:00 Uhr**

Vorab gibt es einen  
Informationsabend über die Oskar-  
Schwenk-Schule für Eltern am:  
Montag, 02.03.2020 um 19:30 Uhr  
im Forum der OSS.

Wir freuen uns auf Sie/ Euch.

Jan Stark, Rektor



Oskar-Schwenk-Schule  
Schulstr. 2  
71111 Waldenbuch

Telefon: 071571 56023 Internet: [www.osw-waldenbuch.de](http://www.osw-waldenbuch.de)  
Telefax: 071571 21253 Info: [info@osw-waldenbuch.de](mailto:info@osw-waldenbuch.de)